



Merkblatt für die Beanspruchung/Nutzung öffentlicher Grund der Gemeinde Wollerau

1. Allgemeines

Die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes ist nur mit einer gebührenpflichtigen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zur Benutzung des öffentlichen Grundes kann nur ausgestellt werden, wenn die Gemeinde unter Einhaltung der geltenden Vorschriften Grund zur Verfügung stellen kann. Für jede vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes ist frühzeitig (10 Arbeitstage) durch Einreichung eines Gesuchs zusammen mit Planunterlagen und unter genauen Angaben zu Art und Umfang der Nutzung eine Bewilligung bei der Gemeinde Wollerau, Abteilung Infrastruktur einzuholen. Das Konzept für eine gesicherte Verkehrs- und Fussgängerführung muss zusammen mit dem Gesuch eingereicht werden.

2. Geltungsbereich

Unter öffentlichem Grund werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitz der Gemeinde sind. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

3. Gebühren

Für die Verrechnung gelten die Ansätze gemäss Gebührenordnung für das Bauamt der Gemeinde Wollerau (GRB Nr. 2017.308 vom 27.11.2017)

- Gebühr Benützung des öffentlichen Grundes pro m²/Woche Fr. 2.50
- Bearbeitungsgebühren Fr. 50.00

Ausserordentliche Aufwendungen werden zusätzlich verrechnet.

4. Massgebliche Grundlagen

Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die Vorschriften des Strassengesetzes des Kantons Schwyz sowie die VSS-Norm SNV 640 886.

- Strassengesetz und Strassenverordnung des Kantons Schwyz vom 15.9.1999 und 18.1.2000.
- Verordnung über die Strassensignalisation (Signalisationsverordnung SSV) vom 5.9.1979 (Stand 1.1.2015).
- Normblatt SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen.

5. Voraussetzungen und Auflagen

- Auf die Sicherheit von Fussgänger und Radfahrer ist grösste Rücksicht zu nehmen. Bei Bedarf muss ein Verkehrs-, bzw. Umleitungskonzept dem Gesuch beigelegt werden. Ein gesicherter Fussgängerdurchgang von mindestens 1.50 m muss dauerhaft gewährleistet sein
- Für den Verkehr sind die Beeinträchtigungen möglichst klein zu halten. Der öffentliche Verkehr darf keine Verspätungen verzeichnen.
- Bauplatzinstallationen sind mit einem Baustellenzaun oder mit einer Abschränkung gegen den öffentlichen Raum abzugrenzen und gemäss SN-Norm 640 886 zu signalisieren. Elemente sind mittels Mobilzaunfüssen aufzustellen. Das Verankern im Belag durch Bohren von Löchern ist nicht zulässig. Die Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
- Direkt betroffene Anstösser sind frühzeitig und in geeigneter Form über die Behinderung zu informieren. Die Zugänglichkeit zu den umgebenden Liegenschaften muss jederzeit sichergestellt sein.

- Es darf nur die Fläche gemäss Bewilligung beansprucht werden. Abweichungen sind unverzüglich der Abteilung Infrastruktur und dem Strassenmeister zu melden.
- Die Durchfahrt von **mind. 3.50 m** für Rettungsfahrzeuge und Entsorgung muss jederzeit gewährleistet sein.
- Der Bewilligungsnehmer hat bei einem Wintereinbruch dafür zu sorgen, dass die Schneeräumung in Absprache mit dem Strassenmeister ungehindert erfolgen kann.
- Die Wiederfreigabe der beanspruchten Fläche bzw. die Räumung muss frühzeitig dem Strassenmeister zur Abnahme gemeldet werden.

6. Gesuch

- Das Gesuchsformular zusammen mit vermassten Planunterlagen ist **mindestens 10 Arbeitstage** vor der Beanspruchung 2-fach bei der Abteilung Infrastruktur oder elektronisch auf infrastruktur@wollerau.ch einzureichen. Aus den Unterlagen muss der Umfang der Beanspruchung, die Art der Nutzung, die Signalisation und wenn notwendig die Umleitung des Langsamverkehrs, eine direkte Ansprechperson sowie der Bewilligungs- bzw. Rechnungsempfänger klar ersichtlich sein.
- Falls Linien des öffentlichen Verkehrs tangiert werden, muss das Vorhaben mit einer Vorlaufzeit von **mindestens 3 Wochen** mit den ÖV Betreibern abgesprochen werden (Busbetriebe Bamert GmbH Tel. 044 787 30 90 und Post Auto AG Uznach Tel. 058 386 73 05).
- Vor der Inanspruchnahme ist ein Zustandsprotokoll der Fläche zuhanden der Abteilung Infrastruktur einzureichen.
- Die Angaben zur Sicherheits- respektive Notfallorganisation (Sicherheitskonzept für die Baustelle) müssen zusammen mit dem Gesuch eingereicht werden.
- Unvollständige Gesuche werden nicht bearbeitet und zurückgewiesen.

7. Haftung, Widerruf der Bewilligung

Der Bewilligungsinhaber haftet für sämtliche Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit der Benutzung des öffentlichen Grundes entstehen. Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten werden auf Kosten des Bewilligungsinhabers ausgeführt. Auf öffentlichen Strassen dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden. Die Gemeinde lässt widerrechtlich parkierte Fahrzeuge kostenpflichtig entfernen. Unbewilligtes Parkieren und Missstände auf öffentlichem Grund wird bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Die Verantwortung für den organisatorischen und reibungslosen Betrieb der Baustelleninfrastruktur liegt beim Bewilligungsempfänger.

Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür wegfallen oder die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Bei Fragen steht die Abteilung Infrastruktur 043 888 12 10 oder der Strassenmeister 079 416 15 51 gerne zur Verfügung.

Gemeinde Wollerau
Infrastruktur

11/2022/Infra